



Praktische Umsetzung GoA KMU: Was ist nach IDW EPS KMU 8 im Vergleich zu den allgemeinen GoAs weniger/anders zu beachten? – Prüfung des Lageberichts bei kleinen, weniger komplexen Unternehmen

01.2022


Vergleich der Anforderungen bei der Prüfung des Lageberichts nach IDW PS 350 und IDW EPS KMU 8



IDW PS 350 GoA	TZ	TZ	IDW EPS KMU 8 GoA für KMU	Überwiegende Vereinfachung
<b>1. „BEACHTUNG BESTIMMTER ANFORDERUNGEN AN DIE PRÜFUNG DES LAGEBERICHTS“</b>				
Beachtung folgender IDW PS: • IDW PS 200 und 201 • IDW PS 210 (Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten) • IDW PS 300 n.F. (Prüfungsnachweise) • IDW PS 321 (Interne Revision) • IDW PS 322 n.F. (Verwertung von Arbeiten eines Sachverständigen) • IDW PS 470 n.F. (Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen) <b>Keine Anwendung von IDW PS 250 n.F. (Wesentlichkeit)</b>	22	1	Beachtung folgender IDW EPS KMU: • IDW EPS KMU 1 und soweit relevant IDW EPS KMU 2 Beachtung der Teile der folgenden IDW EPS KMU, soweit sie die Prüfung des Lageberichts betreffen • IDW EPS KMU 3 (Auftragsannahme) • IDW EPS KMU 6 (Abschließende Prüfungshandlungen, Kommunikation mit den Überwachung Verantwortlichen, Erlangung schriftlicher Erklärungen) • IDW EPS KMU 7 (Prüfungsurteil, Berichterstattung und Archivierung) • IDW EPS KMU 5 (Reaktionen auf beurteilte Risiken) <b>Keine Anwendung der Anforderungen</b> • <b>zur Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung einer Abschlussprüfung,</b> • <b>zur Beurteilung der während der Abschlussprüfung identifizierten falschen Darstellungen,</b> • <b>zur Prüfung geschätzter Werte</b>	
<b>2. „PLANUNG DER PRÜFUNG DES LAGEBERICHTS“</b>				
Die Prüfung des Lageberichts ist so zu planen, dass sie wirksam durchgeführt werden kann, und zwar durch eine Integration dieser Planung in die <b>nach IDW PS 240 vorzunehmende Planung.</b>	23	2	Analog, nur dass in der <b>nach IDW EPS KMU 3 vorzunehmende Planung,</b> allerdings <b>nicht auf den IDW PS 240, sondern auf den ISA [DE] 300</b> verwiesen wird.	
Betr. <b>lageberichts fremde</b> Angaben	24		Bei Vorliegen <b>dieser Sachverhalte</b> sind die <b>IDW EPS KMU</b> nach Tz. 22 e des IDW EPS KMU 1 regelmäßig <b>nicht anzuwenden!</b>	
Betr. <b>lageberichts fremde</b> Angaben	25			
Betr. <b>nicht prüfungspflichtige lageberichtstypische</b> Angaben	26			
Betr. <b>nicht prüfbare</b> Angaben	27			
<b>3. „WESENTLICHKEIT BEI DER PLANUNG UND DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG DES LAGEBERICHTS“</b>				
Wesentlichkeit bei falschen oder fehlenden Darstellungen im Lagebericht liegt vor, wenn sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage des Jahresabschlusses getroffene wirtschaftliche Entscheidung der Adressaten beeinflusst	28	3	Identisch – Verweis auf IDW PS 350 n.F. Tz. 28	
Bei quantitativen vergangenheitsorientierten Finanzinformationen der VFE-Lage sind die Werte zugrunde zu legen, die auch bei der Wesentlichkeit für den Abschluss ermittelt werden	29	4	Identisch – Verweis auf IDW PS 350 n.F. Tz. 29	
Vornahme der Wesentlichkeitsüberlegungen zumindest auf Ebene der Informationskategorien	30	5	Identisch – Verweis auf IDW PS 350 n.F. Tz. 30  <b>Zusätzlich: Wenn der Lagebericht die gesetzlichen Mindestanforderungen enthält, kann als Informationskategorie die Kapitelüberschriften des Lageberichts dienen</b>	
Bei der Prüfung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung: Der Abschlussprüfer muss bei deutlichen Abweichungen der realisierten von den geplanten Zahlen geprüft werden, ob die Wesentlichkeitsüberlegungen unter Berücksichtigung der Planzahlen anzupassen sind	31	6	Identisch – Verweis auf IDW PS 350 n.F. Tz. 31	
<b>4. „RISIKEN WESENTLICHER FALSCHER DARSTELLUNGEN IM LAGEBERICHT“</b>				
<b>4.1 Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung</b>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>Durchführung von Risikobeurteilungen für die Identifizierung und Beurteilung von Risiken wesentlicher falscher Darstellungen für den Lagebericht insgesamt und auf Aussageebene.</li> <li>Berücksichtigung wesentlicher falscher qualitativer Darstellungen</li> </ul>	32	7	Identisch – Verweis auf IDW PS 350 n.F. Tz. 32	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Risikobeurteilung wesentlicher falscher Darstellungen zumindest auf der Ebene der Informationskategorien, bei einer eventuellen weitergehenden Einteilung ist aus die Risikobeurteilung weitergehend vorzunehmen</li> <li>Risikobeurteilungen aus dem Abschluss, die auch im Lagebericht beachtlich sind, sind zu berücksichtigen</li> </ul>	33	8	Identisch – Verweis auf IDW PS 350 n.F. Tz. 33	
Vorzunehmende Prüfungshandlungen: • Befragung der gesetzlichen Vertreter • Inaugenscheinnahme/Einsichtnahmen • Analytische Prüfungshandlungen und Beobachtungen	34	9	Identisch – Verweis auf IDW PS 350 n.F. Tz. 34	
Beurteilung, ob die im Rahmen der Auftragsannahme oder bei anderen Aufträgen erzielten Informationen zur Identifizierung der Risiken zu berücksichtigen sind	35	10	Identisch – Verweis auf IDW PS 350 n.F. Tz. 35	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Rückgriff auf Kenntnisse aus Vorjahresprüfungen</li> <li>Besprechungen im Prüfungsteam</li> </ul>	36	11	Identisch – Verweis auf IDW PS 350 n.F. Tz. 36	

Stand: 01.04.2022

IDW PS 350 GoA	TZ	TZ	IDW EPS KMU 8 GoA für KMU	Überwiegende Vereinfachung
<b>4.2 Gewinnung eines Verständnisses von dem Unternehmen und dessen Umfeld</b>				
Berücksichtigung der erlangten Erkenntnisse aus dem Verständnis für das Unternehmen und dessen rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeld	37	12	Identisch – Verweis auf IDW PS 350 n.F. Tz. 37	
Reicht die erlangte Erkenntnis für die Prüfung des Lageberichts nicht aus, muss er sich die erforderlichen Kenntnisse verschaffen	38	13	Identisch – Verweis auf IDW PS 350 n.F. Tz. 38	
<b>4.3 Erlangung eines Verständnisses von den relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme) zur Aufstellung des Lageberichts und zur Ermittlung der prognostischen Angaben</b>				
Verschaffung eines ausreichenden Verständnisses für die Systeme zur Identifizierung und Beurteilung der Risiken im Lagebericht Das beinhaltet auch die Systeme zur Erfassung und Bewertung <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung</li> <li>• und ggf. Maßnahmen zur Wahrnehmung der Chancen und Bewältigung der Risiken</li> </ul>	39	14	Identisch – Verweis auf IDW PS 350 n.F. Tz. 39	
Das Verständnis für die Systeme zur Aufstellung des Lageberichts umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit	40	15	Identisch – Verweis auf IDW PS 350 n.F. Tz. 40	
Für wesentliche prognostische Angaben ist ein Verständnis für die Systeme zu erlangen, aber auch für die Prozesse für die Identifizierung und Ermittlung von prognostischen Angaben, einschließlich <ul style="list-style-type: none"> <li>• Methoden, Datenerfassung – und Aufbereitung von prognostischen Angaben sowie das jeweilige Prognosemodell</li> <li>• die zugrundeliegenden Annahmen</li> <li>• eventuelle Hinzuziehung von Sachverständigen</li> <li>• Änderung der Ermittlung im Vergleich zum Vorjahr</li> <li>• Beurteilung der Prognoseunsicherheit durch den gesetzlichen Vertreter, wenn diese vorgenommen wurde</li> </ul>	41	16	Identisch – Verweis auf IDW PS 350 n.F. Tz. 41	
Vornahme eines Vergleichs der realisierten mit den im Vorjahr prognostizierten Werten	42	17	Identisch – Verweis auf IDW PS 350 n.F. Tz. 42	
<b>4.4 Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Lagebericht</b>				
Quantifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Aussagen auf Lageberichts- und Aussageebene, die als Grundlage für die Prüfungshandlungen gilt	43	18	Identisch – Verweis auf IDW PS 350 n.F. Tz. 43	
Dabei ist für die prognostischen Angaben auch die Prognoseunsicherheit zu berücksichtigen.	44	19	Identisch – Verweis auf IDW PS 350 n.F. Tz. 44	
<b>5. „REAKTIONEN AUF BEURTEILTE RISIKEN WESENTLICHER FALSCHER DARSTELLUNGEN IM LAGEBERICHT“</b>				
<b>5.1 Allgemeine Reaktionen auf Ebene des Lageberichts als Ganzes</b>				
Planung und Umsetzung allgemeiner Reaktionen zur Begegnung mit den beurteilten Risiken	45	20	Identisch – Verweis auf IDW PS 350 n.F. Tz. 45	
<b>5.2 Reaktionen auf Aussageebene</b>				
<b>5.2.1 Reaktionen auf Aussageebene in Bezug auf sämtliche Informationskategorie</b>				
Der Abschlussprüfer muss weitere Prüfungshandlungen planen und durchführen. Art, Umfang und Zeitpunkt hängen von den Risiken ab. Sind die Risiken vertretbar niedrig, muss nicht mit weiteren Prüfungshandlungen reagiert werden. Bei Prüfungshandlungen für bestimmte Informationskategorien oder Angabegruppen bzw. Angaben gelten die Grundsätze <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>IDW PS 300 n.F.</b></li> <li>• <b>die darin enthaltenen Tz. 11ff.</b></li> </ul>	46	21	Der Abschlussprüfer muss weitere Prüfungshandlungen planen und durchführen. Art, Umfang und Zeitpunkt hängen von den Risiken ab. Sind die Risiken vertretbar niedrig, muss nicht mit weiteren Prüfungshandlungen reagiert werden. Bei Prüfungshandlungen für bestimmte Informationskategorien oder Angabegruppen bzw. Angaben gelten die Grundsätze <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>IDW EPS KMU 2</b></li> <li>• <b>IDW EPS KMU 5, Tz. 7</b></li> </ul>	
Eine Beurteilung der Systeme ist notwendig, wenn er auf der Basis der Risikobeurteilung <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu dem Ergebnis kommt, dass er durch aussagebezogenen Prüfungshandlungen keine ausreichenden Nachweise erlangt oder</li> <li>• bei der Festlegung von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der Prüfungshandlungen von der Wirksamkeit der Systeme ausgeht</li> </ul>	47	22	Identisch – Verweis auf IDW PS 350 n.F. Tz. 47	
Ggf. muss er im Einzelfall Bestätigungen Dritter einholen, dabei muss er die Grundsätze von IDW PS 302 n.F. beachten	48	23	Ggf. muss er im Einzelfall Bestätigungen Dritter einholen, dabei muss er die Anforderungen von IDW EPS KMU 5 beachten	
Die aussagebezogenen Prüfungsunterlagen umfassen auch einen Abgleich mit den ihnen zugrundeliegenden Unterlagen im Unternehmen.	49	24	Identisch – Verweis auf IDW PS 350 n.F. Tz. 49	
Aussagebezogene Prüfungshandlungen zur Abstimmung der Angaben mit denen im Abschluss oder Einzelabschluss nach § 325a HGB	50	25	Identisch – Verweis auf IDW PS 350 n.F. Tz. 50, nur der Zusatz zum Einzelabschluss fehlt, da die IDW EPS für Jahresabschlüsse (Einzelabschlüsse) gilt	
Beurteilung vergangenheitsorientierter Angaben mit ausreichend geeigneten Nachweisen, es sei denn er hat sie schon vorher ausreichend behandelt.	51	26	Identisch – Verweis auf IDW PS 350 n.F. Tz. 51	
Beurteilung, ob die Angaben im Lagebericht <ul style="list-style-type: none"> <li>• ausreichend sind und geeignet sind</li> <li>• mit den Erkenntnissen aus der JAP in Einklang stehen</li> </ul>	52	27	Identisch – Verweis auf IDW PS 350 n.F. Tz. 52	

Stand: 01.04.2022

IDW PS 350 GoA	TZ	TZ	IDW EPS KMU 8 GoA für KMU	Überwiegende Vereinfachung
5.2.2 Besondere Reaktionen auf Aussageebene für ausgewählte Informationskategorien				
<b>Ziele und Strategien</b>	53	28	Identisch – Verweis auf IDW PS 350 n.F. Tz. 53	
<b>Steuerungssystem</b>	54	29	Identisch – Verweis auf IDW PS 350 n.F. Tz. 54	
<b>Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen</b>	55-56	30-31	Identisch – Verweis auf IDW PS 350 n.F. Tz. 55 bis 56	
<b>Geschäftsverlauf</b>	57	32	Identisch – Verweis auf IDW PS 350 n.F. Tz. 57	
<b>Vermögens-, Finanz- und Ertragslage mit finanziellen und nicht-finanziellen Leistungsindikatoren</b>	58-62	33-37	Identisch – Verweis auf IDW PS 350 n.F. Tz. 58 bis 62	
<b>Prognosebericht</b>	63-65	38-40	Identisch – Verweis auf IDW PS 350 n.F. Tz. 63 bis 65	
Der Abschlussprüfer muss zum Zweck der Beurteilung der Annahmen für die Prognose <ul style="list-style-type: none"> <li>Nachvollziehen und beurteilen der wichtigsten Annahmen</li> <li>Feststellung, dass sie mit den gewonnenen Erkenntnissen in Einklang stehen</li> </ul> <b>Muss der Abschlussprüfer bei der Beurteilung der Annahmen Fachkenntnisse haben, um somit ausreichende Prüfungsnachweise zu erlangen, muss er festlegen, ob ein Sachverständiger hinzugezogen werden muss.</b> Bei der Beurteilung <ul style="list-style-type: none"> <li>Würdigung, ob der gesetzliche Vertreter konkrete Pläne hat und diese auch umsetzen kann</li> <li>Würdigung, dass keine einseitige Ermessensausübung vorliegt, so dass die Prognose ggf. falsch dargestellt werden wird mit dem Eintritt der Prognose nicht mit der überwiegenden Wahrscheinlichkeit gerechnet, muss der Abschlussprüfer feststellen,                             <ul style="list-style-type: none"> <li>ob der Lagebericht alternative Darstellungen und deren Auswirkungen enthält</li> </ul> </li> </ul> Ziel davon: Darstellung und Erläuterung der Schwankungsbreite	66	41	Identisch – Verweis auf IDW PS 350 n.F. Tz. 66;  <b>Es fehlt allerdings der rot markierte Satz. Auch hierbei handelt es sich um einen Sachverhalt, der dazu führt, dass die IDW EPS KMU nicht anzuwenden sind.</b>	
Beurteilung durch den Abschlussprüfer <ul style="list-style-type: none"> <li>der sachgerechten Ableitung der prognostischen Angaben unter Berücksichtigung der getroffenen Annahmen</li> <li>der logischen Konsistenz und der Berechnung der integrierten Planungsrechnung, sofern eine solche vorliegt</li> </ul>	67	42	Beurteilung durch den Abschlussprüfer <ul style="list-style-type: none"> <li>der sachgerechten Ableitung der prognostischen Angaben unter Berücksichtigung der getroffenen Annahmen</li> </ul>	
<b>Weiterhin Prognosebericht</b>	68-70	43-45	Identisch – Verweis auf IDW PS 350 n.F. Tz. 68 bis 70	
<b>Chancen- und Risikobericht</b>	71-77	46-52	Identisch – Verweis auf IDW PS 350 n.F. Tz. 71 bis 77; in Tz. 75 gibt es allerdings eine Abweichung im Wording, da im IDW PS 350 n.F. vor dem IDW PS 270 n.F. verabschiedet wurde und dort noch auf den IDW EPS 270 n.F. verwiesen wird.	
<b>Grundzüge des Vergütungssystems</b>	78		Kein Fall der IDW EPS KMU	
<b>Übernahmerelevante Angaben und Angaben zu eigenen Aktien</b>	79-83		Kein Fall der IDW EPS KMU	
<b>(Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung (§§ 289f, 315d HGB)</b>	84-87		Kein Fall der IDW EPS KMU	
<b>Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit</b>	88-89		Kein Fall der IDW EPS KMU	
<b>Besonderheiten bei der Prüfung des Konzernlageberichts</b>	90-91		Kein Fall der IDW EPS KMU	
<b>5.3 Gesamtwürdigung</b>				
Gesamtwürdigung: <ul style="list-style-type: none"> <li>Beurteilung, ob die Angaben in einem angemessenen und ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen</li> <li>Würdigung, ob wertende Angaben durch die Darstellung und Wortwahl insgesamt einen irreführenden Eindruck vermitteln, auch wenn die Einzelangaben zutreffend sind.</li> </ul>	92	53	Identisch – Verweis auf IDW PS 350 n.F. Tz. 92	
Würdigung, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen mit dem Abschluss und ggf. dem nach § 325 Abs. 2a HGB und den gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht</li> </ul>	93	54	Identisch – Verweis auf IDW PS 350 n.F. Tz. 93, wobei der Hinweis auf § 325 Abs. 2a HGB fehlt	
Abschließende Würdigung, ob der Lagebericht <ul style="list-style-type: none"> <li>alle wesentlichen gesetzlich geforderten Angaben enthält</li> <li>in Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessen ist</li> </ul>	94	55	Identisch – Verweis auf IDW PS 350 n.F. Tz. 94	
Würdigung <ul style="list-style-type: none"> <li>Vermittlung eines zutreffenden Bildes von der Lage des Unternehmens durch den Lagebericht</li> <li>zutreffende Darstellung der Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung</li> </ul>	95	56	Identisch – Verweis auf IDW PS 350 n.F. Tz. 95	
<b>5.4 Beurteilung, ob die erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind</b>				
	96-98	57-59	Identisch – Verweis auf IDW PS 350 n.F. Tz. 96 bis 97, bis auf den Verweis auf die Auswirkungen eines Prüfungshemmnisses auf den Bestätigungsvermerk, wenn keine ausreichenden Prüfungsnachweise zu erlangen sind. Hier wird bei den IDW EPS KMU auf den IDW EPS KMU 7 verwiesen und nicht auf den IDW PS 405	

IDW PS 350 GoA	TZ	TZ	IDW EPS KMU 8 GoA für KMU	Überwiegende Vereinfachung
<b>6. „BEURTEILUNG DER FESTGESTELLTEN, NICHT KORRIGIERTEN FALSCHEN DARSTELLUNGEN IM LAGEBERICHT“</b>				
Beurteilung <ul style="list-style-type: none"> <li>der falschen Darstellungen im Lagebericht und</li> <li>deren Auswirkungen auf               <ul style="list-style-type: none"> <li>die Prüfungsdurchführung</li> <li>den Lagebericht</li> <li>ggf. den Abschluss</li> <li>die diesbezüglichen Prüfungsurteile</li> </ul> </li> </ul>	99	60	Identisch – Verweis auf IDW PS 350 n.F. Tz. 99	
Bei nicht korrigierten falschen Darstellungen im Lagebericht Beachtung der folgenden Grundsätze: <ol style="list-style-type: none"> <li>Beurteilung der Wesentlichkeit zumindest auf Ebene der Informationskategorie</li> <li>Bei Wesentlichkeitsüberlegungen auf der Ebene bestimmter Angabegruppen erfolgt die Beurteilung der Wesentlichkeit auf Ebene dieser Gruppen innerhalb einer Informationskategorie</li> <li>Bei fehlenden oder falschen Angaben innerhalb einer Informationskategorie die die Vermittlung von Einblick in die Lage der Gesellschaft vermittelt oder die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung betreffen, erfolgt die Beurteilung der Wesentlichkeit unter Berücksichtigung der Entscheidungsrelevanz für den Adressaten</li> <li>Unterlassung von gesetzlich geforderten Angaben ist immer wesentlich, es sei denn die Angabe ist für den Adressaten nicht relevant. Sind solche Angaben fehlerhaft, ist die Entscheidungsrelevanz des Adressaten maßgeblich.</li> </ol>	100	61	Bei nicht korrigierten falschen Darstellungen im Lagebericht Beachtung der folgenden Grundsätze: <ol style="list-style-type: none"> <li>Beurteilung der Wesentlichkeit zumindest auf Ebene der <b>Lageberichts-inhalte oder</b> Informationskategorie</li> <li>Bei Wesentlichkeitsüberlegungen auf der Ebene bestimmter Angabegruppen erfolgt die Beurteilung der Wesentlichkeit auf Ebene dieser Gruppen innerhalb einer Informationskategorie</li> <li>Bei fehlenden oder falschen Angaben innerhalb eines <b>Lageberichts-punkts oder</b> einer Informationskategorie die die Vermittlung von Einblick in die Lage der Gesellschaft vermittelt oder die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung betreffen, erfolgt die Beurteilung der Wesentlichkeit unter Berücksichtigung der Entscheidungsrelevanz für den Adressaten</li> <li>Unterlassung von gesetzlich geforderten Angaben ist immer wesentlich, es sei denn die Angabe ist für den Adressaten nicht relevant. Sind solche Angaben fehlerhaft, ist die Entscheidungsrelevanz des Adressaten maßgeblich.</li> </ol>	
Vorliegen einer wesentlichen falschen Prognose, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>eine oder mehrere Annahmen außerhalb des vom Abschlussprüfer als vertretbar beurteilten Rahmens liegt und deshalb die Prognose nicht in der akzeptierten Bandbreite liegt</li> <li>die Prognose nicht sachgerecht aus den Annahmen abgeleitet wurde und diese von einer sachgerecht abgeleiteten abweicht</li> </ul>	101	62	Identisch – Verweis auf IDW PS 350 n.F. Tz. 101	
Beurteilung, ob die Klarheit und Übersichtlichkeit des Lageberichts durch lageberichts-fremde Angaben wesentlich beeinträchtigt wird	102		<b>Lageberichts-fremde Angaben führen dazu, dass die IDW EPS KMU nicht angewendet werden können</b>	
Feststellung, ob die nicht korrigierten falschen Angaben insgesamt wesentlich sind	103	63	Identisch – Verweis auf IDW PS 350 n.F. Tz. 103	
<b>7. „EREIGNISSE NACH DEM ABSCHLUSSSTICHTAG“</b>				
Beachtung der Grundsätze nach <b>IDW PS 203 n.F.</b>	104	64	Beachtung der relevanten Anforderungen nach <b>IDW EPS KMU 6 und 7</b>	
Schriftliche Erklärungen	105-107			
<b>8. „DOKUMENTATION“</b>				
	108-110	65-67	Identisch bis auf eine Referenzierung auf IDW EPS KMU statt auf Prüfungsstandards	
Dokumentation von Konzernlageberichten	111		Keine Anwendung der IDW EPS KMU bei Konzernprüfungen	
<b>9. „BILDUNG EINES PRÜFUNGSURTEILS ZUM LAGEBERICHT“</b>				
Bildung eines Urteils, ob der Lagebericht unter <b>Beachtung des IDW PS 350 n.F.</b> in allen wesentlichen Belangen mit den Rechnungslegungsvorschriften übereinstimmt <ul style="list-style-type: none"> <li>vermittelt ein zutreffendes Bild der Lage des Unternehmens</li> <li>in allen wesentlichen Belangen               <ul style="list-style-type: none"> <li>steht er in Einklang mit dem Abschluss <b>und ggf. dem Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a HGB</b></li> <li>den deutschen gesetzlichen Vorschriften</li> <li>zutreffende Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung</li> </ul> </li> </ul>	112	68	Bildung eines Urteils, ob der Lagebericht unter <b>Beachtung der IDW EPS KMU</b> in allen wesentlichen Belangen mit den Rechnungslegungsvorschriften übereinstimmt <ul style="list-style-type: none"> <li>vermittelt ein zutreffendes Bild der Lage des Unternehmens</li> <li>in allen wesentlichen Belangen               <ul style="list-style-type: none"> <li>steht er in Einklang mit dem Abschluss und ggf. dem Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a HGB</li> <li>den deutschen gesetzlichen Vorschriften</li> <li>zutreffende Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung</li> </ul> </li> </ul>	
<b>10. „PRÜFUNGSBERICHT UND BESTÄTIGUNGSVERMERK“</b>				
Anzuwenden für die Berichterstattung im Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk ist der <b>IDW PS 450 n.F.</b>	113+115	69	Anzuwenden für die Berichterstattung im Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk ist der <b>IDW EPS KMU 7</b>	
Betrifft den Konzernlagebericht	114			
Betrifft den Konzernlagebericht	116-117			
<b>Bestandsgefährdende Risiken</b>	118		<b>Keine Anwendung der IDW EPS KMU bei bestandsgefährdenden Risiken</b>	
<b>Lageberichts-fremde Angaben, lageberichtstypische Angaben, für die keine gesetzliche Pflicht zur inhaltlichen Prüfung besteht, Querverweise und nicht prüfbare Angaben</b>	119-123		<b>Keine Anwendung des IDW EPS KMU beim Vorliegen solcher Angaben</b>	